Bankenfachverband
Die Experten für Finanzierung

Positionspapier zum Vertragsabschlussverbot bei Restschuldversicherungen

anlässlich der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2225 über Verbraucherkreditverträge in deutsches Recht (zu § 7a Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz)

14. Oktober 2025

Der Bankenfachverband vertritt die Interessen der Kreditbanken in Deutschland. Seine Mitglieder sind die **Experten für die Finanzierung von Konsum- und Investitionsgütern**, allen voran Kfz. Die Kreditbanken haben **mehr als 200 Milliarden Euro** an Verbraucher und Unternehmen ausgeliehen und **fördern** so **Wirtschaft und Konjunktur**. **Jeder dritte Verbraucherhaushalt** nutzt regelmäßig Finanzierungen, um **Konsumgüter** (z.B. Kfz, Möbel, Haushaltsgeräte) **anzuschaffen**. Mit **über 155 Milliarden Euro** entfallen mehr als drei Viertel des Kreditbestandes der Kreditbanken auf **Verbraucherfinanzierungen.**

Verbraucher, die ein Allgemein-Verbraucherdarlehen abschließen, können sich **mit einer Restschuldversicherung (RSV) gegen Zahlungsausfälle absichern**. Tod, Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfähigkeit können jeden treffen und die Einkommenssituation schlagartig verändern. Eine Absicherung gegen diese Risiken hilft, eine Überschuldung oder Privatinsolvenz zu vermeiden. Dies ist **für Verbraucher und die Volkswirtschaft von erheblichem Nutzen**. Zudem entspricht es den heutigen Kundenwünschen, Konsumgüter und ergänzende Finanz-, Versicherungs- und sonstige Dienstleistungen im Rahmen eines „One-Stop-Shops" – also an einem Anlaufpunkt und aus einer Hand – zu erwerben. Der Abschluss einer **RSV ist** für den Kunden **freiwillig** und keine **Voraussetzung für den Kredit – Studien zufolge ist rund ein Viertel aller Ratenkredite mit einer RSV abgesichert**.

Aufgrund des seit 1. Januar 2025 geltenden **§ 7a Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz** (VVG) können Verbraucher anlässlich des Kreditvertragsabschlusses aber keine RSV mehr erwerben. Vielmehr muss zwischen dem Abschluss eines Allgemein-Verbraucherdarlehens und dem Abschluss einer RSV ein zeitlicher Abstand von mindestens einer Woche liegen. Dieses **einwöchige Vertragsabschlussverbot** stößt bei Verbrauchern mehrheitlich auf Ablehnung: 70 Prozent der Nutzer eines Ratenkredits mit RSV möchten einer Studie zufolge selbst entscheiden, ob sie Kredit und RSV zusammen abschließen.

Angesichts der eindeutigen Vorgaben der **Verbraucherkreditrichtlinie (EU) 2023/2225** zur **Produktbündelung** (Allgemein-Verbraucherdarlehen und freiwillige Zusatzprodukte in einem Paket) und zur **Produktkopplung** (Allgemein-Verbraucherdarlehen und zwingende Zusatzprodukte in einem Paket), welche u.a. auf zusätzliche Versicherungen wie die RSV abzielen, bewerten wir das **einwöchige Vertragsabschlussverbot** des § 7a Abs. 5 VVG als **europarechtswidrig** und **unverhältnismäßig**. **Wir fordern, das Abschlussverbot für eine freiwillige und im Richtliniensinne gebündelte RSV im Zuge der deutschen Richtlinienumsetzung wieder abzuschaffen, um eine 1:1-Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie sicherzustellen und ein EU-Vertragsverletzungsverfahren zu vermeiden.**

Bankenfachverband e.V. · Lennéstraße 3 · 10785 Berlin · Tel. +49 30 2462596-0 · service@bfach.de · www.bfach.de
Eingetragener Interessenvertreter im Lobbyregister des Deutschen Bundestages unter der Registernummer R001100

Unsere Forderung nach einer ersatzlosen Streichung des Vertragsabschlussverbots (§ 7a Abs. 5 VVG) **begründen wir im Einzelnen wie folgt:**

- **Eklatanter Verstoß gegen geltendes Europäisches Recht**

Das **einwöchige Vertragsabschlussverbot für eine freiwillige RSV verstößt gegen Artikel 14 Abs. 1** der Verbraucherkreditrichtlinie (EU) 2023/2225 und die eindeutige **Wertung des EU-Gesetzgebers in Bezug auf Produktbündel**. Denn in Fortschreibung der langjährigen EU-Rechtslage verpflichtet Artikel 14 Abs. 1 erster Halbsatz die Mitgliedstaaten dazu, **Produktbündel ohne zusätzliche, d.h. ohne zeitliche oder inhaltliche Einschränkungen zu erlauben** (*„Die Mitgliedstaaten erlauben Bündelungsgeschäfte, untersagen jedoch Kopplungsgeschäfte."*). Die Zulässigkeitsregelung in Artikel 14 Abs. 1 erster Halbsatz bezieht sich auf optionale Zusatzprodukte (z.B. freiwillige Versicherungen wie die RSV) und soll deren Verkauf gleichzeitig mit dem Kredit ermöglichen. Während die **deutsche Richtlinienfassung** in der Legaldefinition in Artikel 3 Nr. 16 bei Produktbündeln auf das **gemeinsame Paket von Kredit und Zusatzprodukt** abstellt, unterstreicht vor allem die **französische Richtlinienfassung**, dass bei Produktbündeln ein **gleichzeitiger Verkauf von Kredit und Zusatzprodukt** intendiert ist: *„«vente groupée»: le fait de proposer ou de vendre, sous forme de lot, un contrat de crédit **en même temps** que d'autres produits ou services financiers distincts, lorsque le contrat de crédit est aussi mis à la disposition du consommateur séparément, mais pas nécessairement aux mêmes conditions que lorsqu'il est proposé de manière groupée avec ces produits ou services;".* **Das einwöchige Abschlussverbot des § 7a Abs. 5 VVG steht sowohl der Legaldefinition** (Artikel 3 Nr. 16) **als auch der Zulässigkeitsnorm** (Artikel 14 Abs. 1 erster Halbsatz) **entgegen.**

Die Verbraucherkreditrichtlinie (EU) 2023/2225 ist eine **vollharmonisierende Richtlinie**. Daher dürfen die Mitgliedstaaten **keine abweichenden Regelungen erlassen oder beibehalten**. Falls ein Mitgliedstaat eine vollharmonisierende Richtlinie nicht ordnungsgemäß umsetzt, kann die EU-Kommission ein **Vertragsverletzungsverfahren** einleiten. Da auch die **Versicherungsvertriebsrichtlinie (EU) 2016/97** kein Vertragsabschlussverbot bzw. keine einwöchige Wartefrist bei einer RSV vorschreibt, ist das deutsche Verbot des gleichzeitigen Verkaufs eines Allgemein-Verbraucherdarlehens und einer RSV eine **systemwidrige nationale Sonderregelung und ein Gold-Plating der EU-Vorschriften.**

- **Schwerwiegender Eingriff in Grundrechte bei gleichzeitiger Schwächung der Überschuldungsprävention**

Das Vertragsabschlussverbot greift erheblich in die **Grundrechte der Verbraucher, Versicherer und Versicherungsvermittler** ein (z.B. Berufs-/Gewerbefreiheit, Vertragsfreiheit). Es ist faktisch ein **Verkaufs- und Produktverbot** und **verhindert** eine sinnvolle **Risikoabsicherung des Verbrauchers** im wichtigen Moment der Kreditaufnahme. So entsteht eine **Schutzlücke** mit der Gefahr, dass der Verbraucher gerade dann unversichert

ist, wenn der Versicherungsfall eintritt. Zu einer **verantwortungsvollen Kreditvergabe** gehört es aber, den Verbraucher beim Abschluss eines Allgemein-Verbraucherdarlehens auf mögliche Risiken hinzuweisen und ihm Absicherungsoptionen nicht nur anbieten zu können, sondern tatsächlich auch zu ermöglichen. Insofern ist eine **RSV** ein **maßgebliches Zusatzprodukt zur Überschuldungsprävention und Insolvenzvermeidung**.

- **Unverhältnismäßigkeit des Vertragsabschlussverbots**

Das **Vertragsabschlussverbot** ist auch **unverhältnismäßig**. Denn mit der in **§ 7a Abs. 5 VVG** normierten **einwöchigen Wartefrist** enthält das deutsche Recht **für eine freiwillige und im Richtliniensinne gebündelte RSV eine strengere Regelung**, **als** die Verbraucherkreditrichtlinie (EU) 2023/2225 sie in ihrem **Artikel 14 Abs. 5 mit der Bedenkzeit von mindestens drei Tagen und der diesbezüglichen Verzichtsoption für zwingende und im Richtliniensinne gekoppelte Versicherungen** vorsieht. Angesichts dessen ist § 7a Abs. 5 VVG bereits unlogisch und bezogen auf die Rechtssystematik zu beanstanden.

Denn um einen adäquaten Verbraucherschutz im Kontext von Allgemein-Verbraucherdarlehen und mit diesen etwaig gebündelten oder gekoppelten Zusatzprodukten abzubilden, hat der EU-Gesetzgeber im Zuge der Richtliniensetzung die Risiken und Chancen von Produktbündelungen und Produktkopplungen in den Fokus genommen, eingehend bewertet und bewusst unterschiedlich gesetzlich geregelt. Die unterschiedliche Regelung fußt auf der Einschätzung des EU-Gesetzgebers, dass Produktkopplungen für Verbraucher höhere Risiken haben können als Produktbündelungen. Daraus resultiert zum einen das Kopplungsverbot mit der Ausnahmemöglichkeit für einschlägige Versicherungen, dreitägiger Bedenkzeit und Verzichtsoption und zum anderen die uneingeschränkte Zulässigkeit von Produktbündelungen. Es ist vor diesem eindeutigen EU-Hintergrund nicht nachvollziehbar, weshalb der deutsche Gesetzgeber die EU-Vorschriften inhaltlich miteinander vermengt und für Produktbündelungen eine Wartefrist bzw. Bedenkzeit einführt, welche der EU-Gesetzgeber ausschließlich für ausnahmsweise gestattete Produktkopplungen für notwendig hält und daher als Zulässigkeitsanforderung normiert.

- **Umfassender Verbraucherschutz bei Restschuldversicherungen auch ohne Vertragsabschlussverbot**

Schließlich sind **Verbraucher bei einer RSV gesetzlich** (Provisionsdeckel, Produktinformationen, Kostentransparenz, Widerrufsrecht, Kündigungsmöglichkeit) **und durch** die über das Gesetz hinausgehenden **Selbstverpflichtungen der Kredit- und Versicherungswirtschaft umfassend geschützt**. Außerdem verfügt die **Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht** (BaFin) über **Anordnungs- und Eingriffsbefugnisse** gegenüber den von ihr beaufsichtigten Versicherern und die RSV vermittelnden Banken. So kann die BaFin gegen die ihrer Aufsicht unterliegenden Unternehmen, die gegen den Rechtsrahmen für Allgemein-Verbraucherdarlehen und die RSV verstoßen, individuell per Anordnung nach

dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vorgehen. Die RSV ist daher auch regelmäßig Gegenstand von **BaFin-Marktuntersuchungen**. Nicht zuletzt existiert mit dem **Ombudsmann für Versicherungen** eine spezialisierte Beschwerde- und Schlichtungsstelle für Verbraucher, flankiert durch die **Verbraucher-Beschwerdestelle bei der BaFin**.

Fazit:

Im Ergebnis verstößt das einwöchige Vertragsabschlussverbot nicht nur gegen die Verbraucherkreditrichtlinie (EU) 2023/2225 und gegen die Versicherungsvertriebsrichtlinie (EU) 2016/97. Es ist auch eine in die Grundrechte der Verbraucher, Versicherer und Versicherungsvermittler (z.B. Banken) ungerechtfertigt eingreifende und unverhältnismäßige Überregulierung. Damit werden sowohl die Ziele des Koalitionsvertrages – namentlich der umfassende Rückbau von Bürokratie und überbordender Regulierung – unterlaufen als auch die Verbrauchersouveränität als zentrales Leitbild unseres marktwirtschaftlichen Systems untergraben.

Kontakt: Cordula Nocke, Telefon: +49 30 2462596-0, Mail: cordula.nocke@bfach.de